

# Amt Schönberger Land

<b>Beschlussvorlage</b> Gemeinde Siemz-Niendorf	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>VO/2/0020/2019 - Fachbereich II</b>		
	<b>Status:</b>	<b>öffentlich</b>		
	<b>Sachbearbeiter:</b>	<b>K.Kunde</b>		
	<b>Datum:</b>	<b>14.08.2019</b>		
	<b>Telefon:</b>	<b>038828/330-1214</b>		
	<b>E-Mail:</b>	<b>k.kunde@schoenberger-land.de</b>		
<b>Satzung der Gemeinde Siemz-Niendorf über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter</b>				
<b>Beratungsfolge</b>		<b>Abstimmung:</b>		
15.10.2019	Finanzausschuss Siemz-Niendorf	Ja	Nein	Enth.
15.10.2019	Gemeindevertretung Siemz-Niendorf			

## **Sachverhalt:**

Mit der Bildung der Gemeinde Siemz-Niendorf durch Fusion der beiden Gemeinden Groß Siemz und Niendorf wird die Neufassung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter erforderlich.

Gemäß Gebietsänderungsvertrag hat die Gemeinde innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Vertrages ein einheitliches Ortsrecht zu schaffen.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

-

## **Anlage:**

Satzung der Gemeinde Siemz-Niendorf über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

## **Satzung der Gemeinde Siemz-Niendorf über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom .....**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190) und § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LandesabwasserabgabenG – AbwAG M-V) vom 19. Dezember 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 434) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung zur Umlage und Erhebung der Abwasserabgabe erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Abwasserabgabe für Kleininleiter**

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltung und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde Siemz-Niendorf eine Abgabe.
- (2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenhaltung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.
- (3) Die Einleitung aus Kläranlagen ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemeinen anerkannten Regeln der Techniken entspricht, eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des gereinigten Abwassers vorliegt und die Schlamm-beseitigung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

### **§ 2**

#### **Abgabemaßstab und Abgabensatz**

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist die Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner.
- (2) Für Gewerbebetriebe mit festem Betriebsstandort wird ein Zuschlag von einer Schadeinheit je angefangener fünf dort ständig Beschäftigte erhoben. Für landwirtschaftliche Betriebe beträgt der Zuschlag 0,5 Schadeinheiten.
- (3) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr 35,79 EUR jährlich.

### **§ 3**

#### **Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, der auf den Beginn der Einleitung folgt.

- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde Siemz-Niendorf schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit Anschluss an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohn- oder Betriebsgebäudes.

#### **§ 4 Abgabepflichtiger**

- (1) Abgabepflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht, Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist, auf dem Abwasser anfällt. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Teileigentum abgabepflichtig.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

#### **§ 5 Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe ist jeweils am 1. Februar für das vorausgehende Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 1. Februar des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

#### **§ 6 Pflichten des Abgabepflichtigen**

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt (§ 6). Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 KAG M-V angesehen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siemz-Niendorf, den .....

Anne Haberkorn  
Bürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.